

Die Internationale nale Liste Solingen e.V.

Internationale Liste Solingen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Internationale Liste Solingen e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Solingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister Solingen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) die Pflege des interkulturellen Dialogs
 - b) die Unterstützung kultureller und sozialer Einrichtungen und Projekte
 - c) die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der deutschen Bevölkerung und anderen Bevölkerungsgruppen
3. Dem Vereinszweck dienen insbesondere die Planung und Durchführung kultureller und künstlerischen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ersatz von Anwendungen im Auftrag des Vorstandes bleibt davon unberührt.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig sowie religiös und weltanschaulich neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag und die Zahlung des anteiligen

Beitrages für das 1. Kalenderjahr voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitglieds,
2. durch den Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand spätestens 6 Wochen zum Jahresende erfolgen kann,
3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied groblich gegen Satzung oder Ansehen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Derzeit beträgt der Jahresbeitrag 18,00 € und der ermäßigter Jahresbeitrag 12,00 €.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Stimmrecht und Wahlrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Zulässig ist die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht.
 3. Das Stimmrecht ist an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden.
 4. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
- Internationale Liste Solingen e.V.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen und durch den/die zu wählende/n Versammlungsleiter/in geleitet. Außerdem ist ein/e Protokollführer/in und ein/e Kassenprüfer/in für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen; sie hat im 1.Quartal des Kalenderjahres stattzufinden.
3. Die Einladung hat - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - spätestens 3 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der

Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

7. Anträge eines Mitglieds, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung

dem Vorstand vorliegen, müssen auf der Mitgliederversammlung verhandelt werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes, wobei die Mitglieder einzeln zu wählen sind,
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Bestellung des Kassenprüfers,
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- e) die Änderung der Satzung;

- bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich;

- Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie bereits ausreichend

bestimmt und in der Einladung als Antrag schriftlich angekündigt waren.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn 1/5 der Mitglieder diese Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Tagesordnung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand festgelegt. Im Übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§10 Vorstand

1. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schatzmeister/in (Kassenwart)
- d) der/die Schriftführer/in

3. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein vertreten durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Beide sind jeweils auch einzeln vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

5. Wenn bei Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl noch nicht stattgefunden hat, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte des Vereins weiter.

6. Der Vorstand ist, sofern sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans und des Jahresberichtes,
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) die organisatorische Begleitung von Projekt- oder Arbeitsgruppen des Vereins.

2. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

§12 Kassenprüfer

Dem Kassenprüfer, der in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird, obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Der Kassenprüfer wird für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam. Unwirksam gewordene Bestimmungen sollen durch Formulierungen ersetzt werden, die dem Sinne nach dem ursprünglich Gewollten entsprechen.

§ 14 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB, jedoch beschränkt sich die Haftung auf das Vereinsvermögen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist möglich, wenn 2/3 der Mitglieder dies beantragen und die daraufhin einberufene Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschließt.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19. März 2015 von den Mitgliedern ohne Gegenstimmen oder Stimmenthaltungen verabschiedet.

Solingen, 19. März 2015